

INFO des BSSB vom 30.06.2020

Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus



Stand 30. Juni 2020

Weitere Corona-Lockerungen in Umsetzung

Das bayerische Kabinett hatte für den Sportbereich bereits am 16. Juni Lockerungen der Corona-Maßnahmen beschlossen. Die Beschlüsse wurden stufenweise seit dem 17. Juni 2020 umgesetzt. Sie sind im [Bericht aus der Kabinettsitzung vom 16. Juni 2020](#) zusammengefasst. Die [Kabinettsitzung vom 30. Juni 2020](#) hatte andere, unseren Schießsport nicht oder lediglich mittelbar berührende Bereiche zum Gegenstand.

Die für unser Schützenwesen ausschlaggebenden Vorschriften finden sich in der jeweils gültigen Verordnung: [Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(6. BayIfSMV\) vom 19. Juni 2020 geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2020](#).

Sobald sich weitere Neuerungen bzw. Aktualisierungen oder Konkretisierungen ergeben, werden diese zeitnah an dieser Stelle veröffentlicht! **Die jeweils aktuellen Neuerungen sind gelb hinterlegt.**

Hier Neuerungen, die unser Schützenwesen betreffen:

Umkleiden im Innern wieder möglich

- Das Umkleiden im Innenbereich unserer Schießstände bzw. Schützenheime ist unter Einhaltung des Mindestabstands wieder gestattet. Bislang konnten wir uns nur im Außenbereich umkleiden. Ab sofort sind alle Sanitär- und Umkleidebereiche wieder freigegeben. Dies ist insbesondere für unsere Gewehrscützen eine große Erleichterung.
- Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten.

- **Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten,** z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten **Waschbecken, Pissoir** o. Ä. Zwischen Waschbecken und **Duschen** ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. **Haartrockner** dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.
- Diese teils seit dem 20.06. ergänzten Vorschriften des [Rahmenhygienekonzepts Sport](#) des bayerischen Innenministeriums müssen – falls vor Ort relevant – in die jeweiligen Hygienekonzepte aufgenommen werden.**

Gruppenobergrenze im Sport gestrichen

- Die **zeitweise** geltenden Obergrenzen für den **Outdoor- und Indoor-Sport (bisher 20 Personen)** sind **seit dem 22. Juni 2020 aufgehoben**. Die künftige Teilnehmerbegrenzung ergibt sich für den Innen- und Außenbereich aus den jeweiligen konkreten räumlichen Rahmenbedingungen (Raumgröße, Belüftung).
- Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten.

Lehrgangsbetrieb wieder möglich (Trainerausbildung, Vereinsübungsleiter, Sachkunde usw.)

- **Im Bereich des Sports ist der Lehrgangsbetrieb u.a. mit einem angepassten Schutz- und Hygienekonzept und unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:**
 - kontaktfreie Durchführung,
 - die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz und Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt,
 - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
 - die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz und Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,

- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
 - in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WC Anlagen besteht Maskenpflicht,
 - keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
 - keine Zuschauer.
 - Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen.
 - Für den Theorieunterricht gelten die gesonderten Regelungen des Mindestabstands von 1,5 m bei der Erwachsenenbildung. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 6. BayIfSMV).
- Ein mögliches Musterhygienekonzept für Lehrgänge und Tagungen liegt seitens des BSSB vor. Es muss vor Ort an die jeweiligen standortspezifischen Gegebenheiten ggf. in Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt angepasst werden.

Nutzung des Schützenstüberls

- Das Schützenstüberl darf für Veranstaltungen genutzt werden, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden.
- Insbesondere Vereinssitzungen sind also auch wieder im Schützenstüberl möglich, soweit die baulichen Gegebenheiten die Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln erlauben.
- Die zeitweise Darstellung des bayerischen Innenministeriums, dass rein gesellige Zusammenkünfte nach dem Training nicht möglich sind, ist entfallen. Die Zusammenkunft ist hiernach möglich, soweit diese Veranstaltungscharakter besitzt, d.h. wenn zum einen offiziell eingeladen wurde, zum anderen ein Programm die Zusammenkunft strukturiert